

Vertragsgrundlagen zur Eigenheimversicherung

Fassung 2003
Exklusivschutz
Komfortschutz
Basisschutz/Einzelsparten

Unter den Flügeln des Löwen.





Dafür sein statt dagegen.

CARE heißt: die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden in den Mittelpunkt zu stellen.

Begleiten statt bearbeiten.

CARE heißt: ein Leben lang für unsere Kunden da zu sein – mit den richtigen Ideen für jede Lebensphase.

Aktiv handeln statt abwarten.

CARE heißt: die Initiative zu ergreifen und damit Probleme erst gar nicht entstehen zu lassen.

Individuell statt gleich.

CARE heißt: jeden Kunden individuell zu unterstützen – mit einer auf ihn abgestimmten Betreuung und einem ganz besonderen Qualitäts- und Leistungsanspruch.

Lösungen statt Produkte.

CARE heißt: jeden Kunden mit einer persönlichen Gesamtlösung zu überzeugen, die über das reine Produktangebot hinausgeht.

Besser sein statt gut.

CARE heißt: neue Maßstäbe zu setzen – im Service, in der Beratung und im Bestreben, immer einen Schritt voraus zu sein.

Danke. Für Ihr Vertrauen.

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Generali ist eines der führenden Versicherungsunternehmen in Österreich. Und auch international zählen wir zu den ganz Großen.

Wir wissen, dass die Basis für die Nachhaltigkeit unseres Erfolges einzig und allein im Kundenvertrauen liegt. Dieses Vertrauen erlangt man nur durch erstklassige, kompetente Betreuung, individuelle Produktlösungen und überzeugende Servicequalität.

Aus dieser Grundüberzeugung heraus haben wir das Generali CAREConcept entwickelt. Es definiert unseren Anspruch, die Wünsche, Ziele und Pläne unserer Kunden zu erfüllen.

Im Sinne unseres CAREConcepts ist es uns ein wichtiges Anliegen, noch mehr Transparenz hinsichtlich der Vertragsgrundlagen für Sie zu erreichen.

Daher finden Sie auf den folgenden Seiten die Bedingungen, welche Ihrem Versicherungsvertrag zu Grunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Generali

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung Fassung 2003 (AEHB 2003)

	Seite
Allgemeines	5
Teil A Feuerversicherung	
Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden	6
Teil B Leitungswasserversicherung	
Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden	7
Teil C Sturm- und Elementarversicherung	
Artikel 3 Versicherte Gefahren und Schäden	8
Teil D Allgemeine Bestimmungen zur Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Elementarversicherung	
Artikel 4 Generelle Ausschlüsse	9
Artikel 5 Versicherte Sachen, Zuordnungsrichtlinien	10
Artikel 6 Versicherte Kosten	11
Artikel 7 Örtliche Geltung	13
Artikel 8 Sicherheitsvorschriften	13
Artikel 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall	14
Artikel 10 Versicherungswert	14
Artikel 11 Entschädigung	15
Artikel 12 Unterversicherung, Wertanpassung	16
Artikel 13 Zahlung der Entschädigung, Wiederherstellung/Wiederbeschaffung, Gläubiger	16
Artikel 14 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall	17
Artikel 15 Rechtlicher Zusammenhang mit den ABS 2002	17
Besondere Bedingungen für die Eigenheimversicherung	18

Diese **Vertragsgrundlagen** gelten ausschließlich im Zusammenhang mit Polizzen von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe für die **Eigenheimversicherung** mit den Produkten

- **Exklusivschutz**
- **Komfortschutz**
- **Basisschutz**
- **Einzelsparten**

Sie beschreiben den Versicherungsschutz der einzelnen Produktvarianten.
Der jeweils gültige, **genaue Deckungsumfang ist in der Police** festgelegt.

Allgemeine Bedingungen für die Eigenheimversicherung Fassung 2003 (AEHB 2003)

Eigenheim - Exklusivschutz
Eigenheim - Komfortschutz
Eigenheim - Basisschutz
Eigenheim - Einzelsparten

Allgemeines

Dieses Bedingungswerk gilt einheitlich für alle Eigenheimversicherungsprodukte von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

Welche der Produktvarianten „Einzelsparten, Basis-, Komfort- oder Exklusivschutz“ versichert ist, ist in der jeweiligen **Polizze festgelegt**.

Der grundsätzliche Deckungsumfang und die Deckungsunterschiede zwischen den einzelnen Produktvarianten werden an der jeweiligen Bedingungsstelle in Form von **Tabellen** angezeigt.

In den Tabellen steht bei der betreffenden Variante

✓	für den fixen Deckungseinschluss in der betreffenden Variante *)
---- ☒	für nicht versichert, optionaler Deckungseinschluss ist aber möglich, die Höhe kann dann variabel sein;
Betrag, %, lfm...	für den fixen begrenzten Deckungseinschluss mit einem fixen Wert, einem prozentuell abgeleiteten Wert, einer Maßzahl etc., wobei alle Beträge in € ausgewiesen sind;
↑	unter einem Wert, wenn der Tabellenwert ein Grundwert ist und erhöht werden kann;
----	für den fixen Deckungsausschluss ;

*) Innerhalb der einzelnen Produktvarianten bestehen Ein- und Ausschlussmöglichkeiten. **Der genaue Deckungsumfang ist daher nur der einzelnen Polizze detailliert zu entnehmen**, und es gelten dort die vorstehenden Deckungsregeln jedenfalls nur, wenn die jeweilige Sparte beantragt und laut Polizze versichert ist.

Aus produkttechnischen Gründen sind bestimmte Zusatzdeckungen nur mit Besonderer Bedingung möglich. Darauf wird in den Tabellen, im Text und in der Polizze gesondert hingewiesen. Die Texte befinden sich im Kapitel „Besondere Bedingungen“.

Weitergehende Deckungsein- und -ausschlüsse bedürfen der individuellen Vereinbarung und sind der jeweiligen Polizze zu entnehmen.

Begriffserklärung

ED	Einbruchdiebstahlversicherung
F	Feuerversicherung
G	Glasversicherung
LW	Leitungswasserversicherung
ST/EL	Sturm- und Elementarversicherung
Basis	Produktvariante Basisschutz
Komfort	Produktvariante Komfortschutz
Exklusiv	Produktvariante Exklusivschutz
Versicherung auf erstes Risiko	Ohne Rücksicht auf den Versicherungswert im Schaden volle Entschädigung bis zur/zum Versicherungssumme/Grenzbetrag für die betreffende Position. Kein Unterversicherungseinwand.

Teil A - Feuerversicherung

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren

	Basis/Einzel	Komfort	Exklusiv
Brand	✓	✓	✓
Direkter Blitzschlag	✓	✓	✓
Indirekter Blitzschlag	----	✓	✓
Explosion	✓	✓	✓
Flugzeugabsturz	✓	✓	✓
Anprall unbekannter Landfahrzeuge	1.850,-	1.850,-	3.750,-

Begrenzte Deckungen sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Polizze zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme **auf erstes Risiko** versichert.

Brand ist ein Feuer, das bestimmungswidrig entsteht und/oder sich bestimmungswidrig ausbreitet (Schadenfeuer).

Direkter Blitzschlag ist die schädigende Kraft oder Wärmewirkung des Blitzes, wenn er unmittelbar in die versicherten Sachen einschlägt.

Indirekter Blitzschlag liegt vor, wenn der Blitz nicht direkt in die versicherten Sachen einschlägt, sondern sich durch Überspannung, Steigerung der Stromstärke oder Einfluss der atmosphärischen Elektrizität auswirkt.

Explosion (auch Verpuffung) ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung u.a.) ist die plötzliche Zerstörung der Wand eines Behälters durch inneren Überdruck, auch wenn dieser nicht auf eine Verbrennung des Inhaltes zurückgeht. Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung (Verbrennung, Reaktion, etc.) hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen wird.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder Ladung.

Anprall unbekannter Landfahrzeuge liegt vor, wenn unbekannte Fahrzeuge versicherte Gebäude, Einfriedungen oder Kulturen (Definition gemäß Art. 5.2.3.) durch Kollision beschädigen.

2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt. 1. entstehen;
- als unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;
- durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen dabei verursacht werden.

3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind;
- an versicherten Sachen, die zu einem bestimmten Zweck Feuer, Wärme oder Rauch ausgesetzt werden (Trocknen, Räuchern, Rösten, etc.);
- durch Wärmestrahlung und Wärmeübertragung (Sengschäden), außer als Folge eines Schadenfeuers oder wenn versicherte Sachen in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- durch die Energie des elektrischen Stromes ohne atmosphärischen Ursprung (Überspannung, Kurzschluss, etc.), auch wenn dabei Feuer, Wärme oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
- durch Unterdruck (Implosion);

Führen die vorgenannten Ursachen zu einem Brand oder zu einer Explosion, ist der daraus entstehende Schaden versichert. Schäden aus vorgenannten Ursachen sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge einer versicherten Gefahr eintreten.

Teil B - Leitungswasserversicherung

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren und Schäden

	Basis/Einzel	Komfort	Exklusiv
Leitungswasseraustritt	✓	✓	✓
Leitungswasseraustritt aus Gebäudeschwimmbaden, Fußboden- und Wandheizungen, Klimaanlagen und Solaranlagen	✓	✓	✓
Rohrbruch und Frostschaen	✓	✓	✓
Rohrbruch durch Korrosion	----	✓	✓
Schäden an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes	✓	✓	✓
Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück	✓	✓	✓
Schäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes am Versicherungsgrundstück	----	----	✓
Schäden an Erdwärmekollektoren am Versicherungsgrundstück	---- ☒	---- ☒	---- ☒
Schäden an einer Fußboden- oder Wandheizung	✓	✓	✓
Rohrersatz bei Rohrbruch bis	2 lfm	6 lfm	10 lfm
Dichtungsschäden; Schäden an Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostschaen; Verstopfungsbehebung	----	✓	✓

Leitungswasseraustritt ist das bestimmungswidrige Austreten von Leitungswasser aus wasserführenden Rohren, Armaturen und angeschlossenen/nachgeordneten Einrichtungen.

Rohrbruch ist ein Bruchschaden an versicherten wasserführenden Rohren **ohne** Mitwirkung von Frost, Korrosion oder Abnutzung.

Frostschaen ist ein Bruchschaden durch Frosteinwirkung von außen

- an versicherten wasserführenden Rohren
- an daran angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen **nur innerhalb** des versicherten Gebäudes.

Rohrbruch durch Korrosion ist ein Bruchschaden an versicherten wasserführenden Rohren **ohne** Rücksicht auf die Entstehungsursache.

Zu- und Ableitungsrohre sind

- versicherte wasserführende Zu- und Ableitungsrohre von Wasserversorgungs-, Heizungs-, Klima- und Solaranlagen,
- **nicht** Rohrleitungen innerhalb von angeschlossenen Einrichtungen ab dem jeweiligen Rohranschlussstück (z.B. in Boilern, Thermen, Wärmepumpen, etc.)

Erdwärmekollektor ist ein flüssigkeitsführendes Rohr- oder Schlauchsystem (einschließlich ihrer Zu- und Ableitungsrohre und des Kühlmittels) am Versicherungsgrundstück zur Gewinnung der Erdwärme. Ein Rohrbruch am Kollektor selbst durch **Korrosion** ist jedenfalls **nicht versichert**.

Fußbodenheizung ist ein flüssigkeitsführendes Rohr- oder Schlauchsystem im Fußboden **innerhalb eines Gebäudes**, das der Raumheizung dient.

Wandheizung ist ein flüssigkeitsführendes Rohr- oder Schlauchsystem in Raumwänden **innerhalb eines Gebäudes**, das der Raumheizung dient.

2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Auswirkung dieser versicherten Gefahren bzw. Schäden gemäß Pkt.1. entstehen
- durch die unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen.

Bei **Dichtungsschäden** werden die Kosten für die Behebung schadhafter Dichtungen an den versicherten wasserführenden Rohren **in den versicherten Gebäuden und am Versicherungsgrundstück** ersetzt.

Bei **Schäden an Einrichtungen und Armaturen anlässlich Rohrbruch, Rohrbruch durch Korrosion und Frostscha-**den werden die Kosten für die Erneuerung oder Reparatur von angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen **in den versicherten Gebäuden und am Versicherungsgrundstück** ersetzt, wenn diese im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruch- oder Korrosionsschadens an versicherten wasserführenden Rohren notwendig ist.

Bei **Verstopfungsbehebung** werden die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen **nur** an den versicherten wasserführenden **Ableitungsrohren in den versicherten Gebäuden und am Versicherungsgrundstück** ersetzt.

3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind;
- die vor Beginn des Versicherungsschutzes ursprünglich entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- durch Grundwasser, Überschwemmung, Hochwasser, Muren, Wasser aus Witterungsniederschlägen und Rückstau daraus (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art. 3.1.);
- an Rohrleitungen und Anlagen, die außerhalb der Gebäudeaußenwände angebracht sind und ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten;
- durch Holzfäule, Vermorschung und Schwamm, außer sie sind nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen;
- durch Erdbeben, Erdrutsch oder Bodensenkung (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art. 3.1.);
- an Solaranlagen (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art. 5.2.3.).

Teil C - Sturm- und Elementarversicherung

Artikel 3

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind folgende Gefahren

	Basis/Einzel	Komfort	Exklusiv
Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz Steinschlag und Erdbeben	✓	✓	✓
Niederschlags- und Schmelzwasser; Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen und Muren;	----	----	laut Polizza
Erdbeben	----	----	laut Polizza
Dachlawinen	----	----	7.500,-

Begrenzte Deckungen sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Polizza **auf erstes Risiko** versichert

Sturm ist ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h.

Hagel ist ein witterungsbedingter fester Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Druckauswirkung natürlich angesamelter (ruhender oder zusammengerutschter, **nicht** aufprallender) Schnee- und/oder Eismassen.

Felssturz und Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Erd- und Gesteinsmassen von Felswänden und Steilböschungen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Erd- und Gesteinsmassen auf einer unter der natürlichen Oberfläche liegenden Gleitbahn.

Niederschlags- und Schmelzwasser sowie **Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck** sind gemäß der Besonderen Bedingung 64 GE 066 1 im Anhang definiert.

Erdbeben ist gemäß der Besonderen Bedingung 64 GE 067 1 im Anhang definiert. Im Schadenfall gilt jedenfalls ein **Selbstbehalt von € 350,-**.

Dachlawinen sind von Dächern herabfallende Schnee- und/oder Eismassen.

2. Versichert sind Schäden, die an den versicherten Sachen

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Pkt. 1. entstehen;
- entstehen, wenn andere Gegenstände durch eine versicherte Gefahr gemäß Pkt. 1. auf die versicherten Sachen geworfen werden;
- durch Niederschläge und Schmelzwasser entstehen, wenn diese in die Versicherungsräume eindringen, nachdem feste Gebäudebestandteile oder verschlossene Türen bzw. Fenster durch eine versicherte Gefahr gemäß Pkt. 1. beschädigt/zerstört wurden;
- durch die nachweisbare unvermeidliche Folge daraus und/oder Abhandenkommen unmittelbar dabei entstehen;

3. Nicht versichert sind Schäden

- bzw. Gefahren, die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind;
- durch Grundwasser, Grundfeuchtigkeit und Sturmflut und Rückstau daraus - auch dann nicht, wenn diese bei einem versicherten Ereignis eintreten oder eine Folge davon sind;
- durch Bewegung von Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese während Bautätigkeit oder generell durch bergmännische Tätigkeiten ausgelöst werden;
- durch Bodensenkung;
- durch Baufälligkeit, mangelhaften Zustand oder mangelhafte Instandhaltung;
- an Gebäuden, wenn aufgrund von Bautätigkeit Baubestandteile noch nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt sind;
- an Verglasungen aller Art;
- an Solaranlagen (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art. 5.2.3.).

Teil D - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4

Generelle Ausschlüsse

1. Allgemein

Nicht versichert sind Schäden durch die unmittelbare und mittelbare Wirkung von

- Kriegsereignissen aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten;
- inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- allen mit den vorher genannten Ereignissen verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- Erdbeben (ausgenommen begrenzte Deckung gemäß Art. 3.1.);
- Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;
- außergewöhnlichen Naturereignissen.

2. Ausschluss von Schäden durch Terrorakte

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, **jegliche Art** von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art **von Terrorakten**.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt.
Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

Artikel 5

Versicherte Sachen, Zuordnungsrichtlinien

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die Gebäude und sonstigen besonders vereinbarten Sachen (nach Art. 5.2.3.) auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Polizza, wenn

- sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen;
- ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben wurden;
- ihm verpfändet wurden.

Fremde Sachen sind versichert, wenn

- sie dem Zweck laut Polizza entsprechen und
- soweit dafür keine andere Versicherung besteht oder Entschädigung leistet.

Fremde Sachen sind mit dem Versicherungswert gemäß Art. 10. wie das Eigentum des Versicherungsnehmers versichert.
Ergibt sich aus besonderen Umständen für fremde Sachen Ersatzpflicht nur im Sinne des Schadenersatzrechts, gilt dafür als Versicherungswert im Sinne Art. 10. generell maximal der Zeitwert.

2. Einteilung der versicherten Gebäude; Zuordnungsrichtlinien

Zum **Eigenheim** gehören

2.1. Gebäude, das sind:

- **Bauwerke** im engeren Sinn mit allen Bauteilen und konstruktiven Bestandteilen;
- **Baubestandteile** und **Gebäudezubehör**, die zusätzlich in das Bauwerk eingefügt und/oder mit diesem fest und langfristig verbunden sind.

2.2. Haustechnische Anlagen, das sind:

- Elektro- und Gasinstallationen samt den dazugehörigen Mess- und Regelgeräten;
- Wasserinstallationen samt den dazugehörigen Mess- und Regelgeräten sowie Armaturen, Pumpen, Filter und Zubehör, nicht jedoch angeschlossene Geräte;
- Sanitäranlagen und Wasserentsorgungsanlagen;
- Heizungs-, Warmwasseraufbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage;
- Aufzüge;
- Markisen, Jalousien, Rollläden und automatische Tore in Gebäuden, alle inklusive Antrieb;
- Außenantennen und Balkonverkleidungen;
- Gegensprechanlagen, Klingel- und Türöffneranlagen, Alarmanlagen, Blitzschutzanlagen und Brandmeldeanlagen;
- gemauerte Öfen;
- Schwimmbäder in/auf Gebäuden;
- Traufpflaster unmittelbar bei den versicherten Gebäuden;
nicht jedoch Wege, Hofpflaster, nicht unterkellerte Terrassen etc.;

In den Punkten 2.1. und 2.2. **nicht enthalten sind**

- Erdkabel, bewegliche Anschlussleitungen, angeschlossene Geräte, Maschinen und Einrichtungen eines Haushalts;
- die unter 2.3. besonders vereinbarten versicherten Sachen für die dort angeführten Sparten.

2.3. Sonstige besonders vereinbarte Sachen

Sparten		Basis/Einzel	Komfort	Exklusiv
F LW ST/EL	Private Nebengebäude (Begrenzung lt. Polizze)	-----	✓	✓
F	Einfriedungen, Kulturen, Pergolas	1.850,-	1.850,-	3.750,-
ST/EL	Bauliche Einfriedungen	-----	1.850,-	3.750,-
F	Private KFZ	-----	-----	11.000,-
F	Terrassen, Wege, Hauseinfahrtsflächen, Außenstiegen, Stützmauern, Flüssigkeitstanks	-----	3.750,-	7.500,-
F ST/EL	Spielplatzeinrichtungen und Beleuchtungskörper auf dem Versicherungsgrundstück;			
F	Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik, etc.) am Versicherungsgrundstück	✓	✓	✓
LW ST/EL G	Solaranlagen (Sonnenkollektoren, Photovoltaik, etc.) am Versicherungsgrundstück	----- ☒	----- ☒	----- ☒
zus.Ge-fahren	Heizungsanlagen gegen zusätzliche Gefahren	----- ☒	----- ☒	----- ☒
F LW ST/EL	Schwimmbecken im Freien	----- ☒	----- ☒	----- ☒
F	Sachen außerhalb der Gebäude bei indirektem Blitzschlag	-----	-----	✓

Diese Sachen sind mit den Werten laut Tabelle bzw. Polizze zusätzlich zur Gebäudeversicherungssumme **auf erstes Risiko** versichert.

Private Nebengebäude sind privat genutzte weitere Gebäude im Sinne der Punkte 2.1. und 2.2. außer dem Wohngebäude.

Einfriedungen sind Sicht- und Zutrittschutz aller Art, sofern sie nicht Gebäude im Sinne der Punkte 2.1. und 2.2. sind.

Bauliche Einfriedungen sind Sicht- oder Zutrittschutz in Form von Mauern oder Zäunen, **nicht** Pflanzen.

Pergola ist ein zum Durchgang geeignetes Rankgerüst aus Holz oder Metall für Zierpflanzen.

Kulturen sind Bäume oder Pflanzen (auch als Einfriedungen).

Private KFZ sind Kraftfahrzeuge im Gebrauch des Versicherungsnehmers. Versicherungswert ist **ausschließlich der Zeitwert** des Fahrzeuges; die Versicherung gilt nur auf dem Versicherungsgrundstück und soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Terrassen, Wege, Hauseinfahrtsflächen, Außenstiegen, Stützmauern und Flüssigkeitstanks sind in dieser Position versichert, sofern sie nicht Gebäudebestandteil gemäß Art. 5.2.1 oder 5.2.2. sind.

Flüssigkeitstanks sind Behälter über oder unter Erdniveau für Flüssiggas, Heizöl, Wasser oder Abwasser/Fäkalien. Notwendige Erdarbeiten sind mitversichert. Derartige Tanks sind nur versichert, sofern keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Spielplatzeinrichtungen sind fest installierte Kinderspielgeräte.

Solaranlagen (auch Photovoltaikanlagen) sind Einrichtungen zur Wärme- und Stromgewinnung aus Sonnenenergie. Die Verglasung (auch aus Kunststoff) ist mitversichert.

Heizungsanlagen gegen zusätzliche Gefahren sind gemäß der Besonderen Bedingung 62 GE 040 1 im Anhang definiert.

Schwimmbecken im Freien sind gemäß der Besonderen Bedingung 10 GE 060 3 im Anhang definiert.

Sachen außerhalb der Gebäude bei indirektem Blitzschlag sind Betätigungselemente für Tore und Türen, Hauswasserversorgungsanlagen und Gegensprechanlagen einschließlich der zugehörigen Installationen auf dem Versicherungsgrundstück. Empfangsantennenanlagen, Alarmanlagen und Beleuchtungsanlagen einschließlich der zugehörigen Installationen am Versicherungsgrundstück.

2.4. Haushaltversicherung

Bezüglich des Wohnungsinhaltes gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen gemäß dem entsprechenden Versicherungsvertrag.

Artikel 6

Versicherte Kosten

Das sind nachgenannte Kosten, die im Rahmen eines versicherten Schadenfalles entstehen können, jedoch mit den Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten der versicherten Sachen nicht unmittelbar zusammenhängen.

1. Versicherte Kosten innerhalb der Versicherungssumme

Sparten		Basis/Einzel	Komfort	Exklusiv
F LW ST/EL	Schadenminderungskosten	✓	✓	✓
F	Feuerlöschkosten	✓	✓	✓
LW	Auftau- und Suchkosten	✓	✓	✓

Diese Kosten sind **innerhalb** der Gebäudeversicherungssumme auf **erstes Risiko** unbegrenzt versichert.

- **Schadenminderungskosten** sind Kosten für sinnvolle Maßnahmen (auch erfolglose), die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur möglichen Abwendung oder Minderung des Schadens aufwendet.
- **Feuerlöschkosten** sind Kosten zur Brandbekämpfung inklusive notwendiger Sonderlöschmittel. Ausgenommen sind Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren gemäß Landesfeuerwehrgesetz und der jeweiligen Gebührenordnung sowie anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- **Auftaukosten** sind Kosten für das Auftauen der versicherten Rohre und angeschlossenen Einrichtungen, auch ohne Schadenfall.
- **Suchkosten** sind Kosten, die bei einem Schadenereignis durch das Aufsuchen der Schadenstelle an den versicherten Rohren, der Reparatur der dabei verursachten Beschädigungen am versicherten Gebäude oder versicherten Adaptierungen und durch Erdarbeiten bei versicherten beschädigten Rohren auf dem Versicherungsgrundstück entstehen,

2. Versicherte Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme

Sparten		Basis/Einzel	Komfort	Exklusiv
F LW ST/EL	Nebenkosten	2 %	5 %	20 %
F LW ST/EL	Mehrkosten durch behördliche Auflagen	----	1.850,-	3.750,-
F LW ST/EL	Entgang an Mieteinnahmen	----	1.850,-	3.750,-
LW	Kosten durch Wasserverlust			
F LW ST/EL	Kummergeld	----	100,-	250,-

Diese Kosten sind mit den Werten laut Tabelle **zusätzlich** zur Gebäudeversicherungssumme auf **erstes Risiko** versichert. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Gebäudeversicherungssumme.

Nebenkosten sind

Aufräum- und Abbruchkosten, das sind Kosten für den nötigen Abbruch stehengebliebener und vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle am Versicherungsort - soweit sie versicherte Sachen betreffen.

De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Wohnungseinrichtungen.

Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung, Vernichtung und Deponie vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Mehrkosten durch behördliche Auflagen sind Kosten für bauliche und/oder technische Verbesserungen. Sie ergeben sich anlässlich der Wiederherstellung aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher, feuerpolizeilicher oder technischer Vorschriften, sodass Bau-, Installations- oder Anlagenteile teilweise oder gänzlich in einer anderen als der ursprünglichen Form hergestellt werden müssen. Die Ersatzleistung ist jedoch auf die beschädigten Sachen bzw. die beschädigten Teile der Sachen beschränkt.

Entgang an Mieteinnahmen entsteht aufgrund eines versicherten Schadenfalles, weil der Mieter eines vermieteten Eigenheimes den Mietzins einschließlich der Betriebskosten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen im Mietvertrag infolge der Beschädigung des versicherten Gebäudes ganz oder teilweise verweigern darf. Der Versicherungsschutz gilt nur, insofern der Versicherungsnehmer Eigentümer des vermieteten Gebäudes ist und er die betroffenen Räume nicht selbst bewohnt. Diese Mietverlustversicherung gilt nur für Wohnräume.

Ersetzt wird die im Mietvertrag festgelegte Miete einschließlich der nachweislichen Betriebskosten im schadenrelevanten Ausmaß und sofern diese durch den Schaden nicht erspart wurden.

Kosten durch den Wasserverlust sind die nachweislichen Kosten für das Leitungswasser, das anlässlich eines versicherten Rohrbruchs, Rohrbruchs durch Korrosion oder Frostschadens bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Kummergeld sind Kosten, die im Versicherungsfall für zusätzliche Behördenwege, Behördengebühren, Telefon- und Fahrtspesen entstehen.

3. Begrenzung der Kosten bei Zusammentreffen mit begrenzt versicherten Gefahren, Schäden und Sachen

Bei Zusammentreffen von begrenzt versicherten Gefahren/Schäden und Sachen und begrenzt versicherten Kosten ist der Grenzbetrag für Gefahren/Schäden bzw. Sachen die Entschädigungsobergrenze; die begrenzt versicherten Kosten sind dann nur innerhalb dieses Grenzbetrages mitversichert.

4. Nicht versicherte Kosten

Das sind Kosten

- die in den Punkten 1. und 2. nicht geregelt sind;
- für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

Artikel 7

Örtliche Geltung

Die Versicherung gilt auf dem Versicherungsgrundstück am Versicherungsort laut Polizze.

Artikel 8

Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss.

Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS 2002 Art. 3. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dabei sind jedenfalls einzuhalten

1. gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften

2. vereinbarte Sicherheitsvorschriften für bestimmte Gefahren

Feuerversicherung

Der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, dass bei brandgefährlichen Tätigkeiten in seinem Gebäude besonders vorsichtig vorgegangen wird und die einschlägigen gesetzlichen, behördlichen, normierten und vorgeschriebenen Maßnahmen jedenfalls eingehalten werden.

Brandgefährliche Tätigkeiten sind im Besonderen Schweißen, Schleifen und Trennschleifen, Löten und Flämmen. Diese Tätigkeiten stellen wegen der Verwendung offener Flammen, dem Entstehen hoher Temperaturen, vorhandenem glühenden oder flüssigen Metall und stark erhitzten Werkstücken eine besondere Gefahr dar.

Sie dürfen nur mit der entsprechenden Fachkenntnis durchgeführt werden und sind in der Nähe von brennbaren Stoffen unabhängig von anderen Bestimmungen grundsätzlich zu vermeiden.

Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten ist der betreffende Arbeitsbereich entsprechend zu kontrollieren und zu überwachen. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt werden kann, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.

Leitungswasserversicherung

1. Allgemein

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen, vor allem wasserführende Anlagen, Armaturen und angeschlossene Einrichtungen ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig instand zu halten.

2. Maßnahmen während der Frostperiode

Werden Gebäude bzw. die Versicherungsräume während der Frostperiode durchgehend **von allen Personen länger als 72 Stunden** verlassen, dann sind ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

Ausreichende Maßnahme bei Frostgefahr ist eine **im Abstand von maximal zwei Tagen durchgeführte Kontrolle der Heizanlage**. Fallweise Begehung der Versicherungsräume/Gebäude ist nicht ausreichend.

Bleibt die Heizungsanlage nicht durchgehend in Betrieb, sind sämtliche wasserführende Versorgungsleitungen und -anlagen abzusperren, zu entleeren und wasserführende Heiz- oder Klimaanlage mit Frostschutzmittel zu sichern oder ebenfalls zu entleeren.

Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (Löschanschlüsse, etc.) und in Betrieb gehaltenen Heizanlagen brauchen nicht abgesperrt werden, müssen aber jedenfalls ausreichend gegen Frostschäden geschützt sein.

3. Am Versicherungsgrundstück

Wasserführende Rohre außerhalb von Gebäuden müssen mindestens 100 cm unter der Erdoberfläche verlegt sein.

Sturm- und Elementarversicherung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen - bei Gebäuden vor allem Bausubstanz und Dachwerk - in ordnungsgemäßigem und bauvorschriftsmäßigem Zustand zu halten oder halten zu lassen.

Bei drohenden Unwettern sind sämtliche Türen und Fenster zu schließen. Kippfenster und -türen gelten als geschlossen, wenn trotz Kippstellung keine erheblich höhere Gefahr vor allem durch Sturm- und/oder Niederschlagseinwirkung entsteht.

Artikel 9

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Schadenminderung

Nach Möglichkeit muss der Versicherungsnehmer bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen sorgen, das Einvernehmen mit dem Versicherer herstellen und allfällige Weisungen des Versicherers beachten.

Schadenmeldung

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.

Feuerschäden sind darüber hinaus auch der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind besonders alle Tatbestandsmerkmale und abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärung

Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung ermöglichen.

Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen auf Kosten des Versicherungsnehmers zur Verfügung zu stellen.

Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen ein beglaubigter Grundbuchauszug nach dem Stand zum Tag des Schadenereignisses auf Kosten des Versicherungsnehmers beizubringen.

Die Schadenstelle und der Schadenzustand dürfen ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden; ausgenommen davon sind notwendige Schadenminderungsmaßnahmen oder Veränderungen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des VersVG § 6
- nach Maßgabe des VersVG § 62 im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht

Artikel 10

Versicherungswert

Als Versicherungswert gilt bei **Gebäuden, haustechnischen Anlagen und den anderen versicherten Sachen** der Neuwert, das sind die ortsüblichen Kosten der Neuherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich der dafür notwendigen Konstruktions- und Planungskosten.

Generell wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 11 Entschädigung

1. Ersatzleistung für die versicherten Sachen

1.1. Für Gebäude, haustechnische Anlagen wird ersetzt

- a) **bei Zerstörung** oder Abhandenkommen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt
- b) **bei Beschädigung** die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigten Sachen in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen, höchstens der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

Dabei werden auch die unbedingt notwendigen Überstunden, Konstruktions- und Planungskosten ersetzt.

Liegt der **Zeitwert** der Sachen unter 40 % der Neuherstellungskosten, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung ermittelt.

Waren die Sachen bereits vor dem Schadenereignis dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert zum Schadenzeitpunkt ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis am Markt ohne Rücksicht auf ideelle oder Liebhaberwerte und bei Gebäuden ohne Wertansatz für Grund und Boden.

Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.

1.2. Für besonders vereinbarte Sachen gemäß Art. 5.2.3. wird ersetzt

- a) **bei Zerstörung** oder Abhandenkommen die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung zum Neuwert zum Schadenzeitpunkt,
- b) **bei Beschädigung** die Reparaturkosten zum Schadenzeitpunkt, um die beschädigte Sache in den Zustand wie unmittelbar vor dem Schaden zu versetzen,

höchstens der Betrag laut Tabelle und/oder Polizze.

Für **KFZ** wird maximal **ausschließlich der Zeitwert** ersetzt, das ist der Wiederbeschaffungspreis für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte und gleichen Alters.

1.3. Für versicherte Rohre in der Leitungswasserversicherung werden ersetzt

- **bei Rohrbruch und Rohrbruch durch Korrosion** pro Schadenereignis die Kosten für das Einziehen neuer Rohrstücke bis zur angegebenen Länge laut Tabelle in Art. 2.1. Muss ein längeres Rohrstück ersetzt werden, wird der Schaden nur im Verhältnis der versicherten Länge zur tatsächlich erforderlichen Länge ersetzt. Auf dieses Ergebnis sind die Bestimmungen der **Unterversicherung** anzuwenden.
- **bei einer wasserführenden Fußbodenheizung** der Kostenersatz (abweichend von den Rohrlängen in der Tabelle in Art. 2.1.) für max. eine Heizungsschleife, wenn eine andere Reparatur technisch nicht möglich und/oder unwirtschaftlich ist. Eine Heizungsschleife ist jener Teil der Heizrohre bzw. -schläuche im Fußboden, der zur Reparatur des Bruches mindestens ersetzt werden muss, maximal bis zum Verteiler, inklusive aller Nebenarbeiten am versicherten Gebäude.
- **bei beschädigten Rohren von Erdwärmekollektoren** der Kostenersatz (abweichend von den Rohrlängen in der Tabelle in Art. 2.1.) für die unbedingt notwendige Reparatur.
Diese Erweiterung gilt **nicht** für die Zu- und Ableitungsrohre des Erdwärmekollektors.

2. Ersatzleistung für versicherte Kosten

Für versicherte Kosten gemäß Art. 6. werden die nachweislich aufgewendeten Kosten innerhalb des jeweils versicherten Betrages laut Tabelle und/oder Polizze ersetzt.

Die Ersatzleistung für den Mietverlust ist auf den nachweisbar entstandenen Schaden beschränkt. Sie wird nur bis zum Schluss des Monats, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, entschädigt, jedoch für maximal 6 Monate. Die Wiederinstandsetzung der Räume darf vom Versicherungsnehmer oder Mieter nicht schuldhaft verzögert werden.

3. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

Der Wert **verwendbarer Reste** der beschädigten versicherten Sachen wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

Ein Restwert unter 10 % vom jeweiligen Neuwert wird nicht gegengerechnet, wenn diese Reste nachweislich nicht für eine Wiederherstellung der beschädigten Sachen verwendet werden.

Nicht entschädigt wird generell:

- bei zusammengehörenden Sachen die Entwertung der Gesamtsache, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von Einzelteilen oder zusammengehöriger Sachen entsteht;
- ein persönlicher Liebhaberwert.

Artikel 12

Unterversicherung, Wertanpassung

1. Unterversicherung

Eine Unterversicherung gemäß ABS 2002 Art. 8. wird nicht angerechnet,

- wenn der Versicherungswert der versicherten Gebäude inklusive der haustechnischen Anlagen die jeweilige Versicherungssumme um nicht mehr als 10 % übersteigt, Berechnungsbasis ist die Gebäudeversicherungssumme.
- für alle nach diesen Bedingungen und der bezüglichen Polizze auf „erstes Risiko“ versicherten Sachen und Kosten.

Der Versicherungsnehmer muss maßgebliche Erweiterungen der versicherten Sachen (Neubau, Ausbau, Neuanschaffungen, etc.) unverzüglich bekannt geben.

2. Wertanpassung

Die laufende Wertanpassung der Versicherungssumme(n) erfolgt nach Veränderung der Indexwerte, die in der Polizze angegeben sind.

Artikel 13

Zahlung der Entschädigung; Wiederherstellung/Wiederbeschaffung; Realgläubiger

1. Anspruch auf erste Entschädigung

Ergänzend zu den ABS 2002 Art. 11 und AEHB 2003 Art. 11 hat der Versicherungsnehmer im Schadenfall vorerst nur Anspruch

für Schäden an Gebäuden und haustechnischen Anlagen

- bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswerts;
- bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

Der Zeitwertschaden (bei Beschädigung) sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Zeitwert der ganzen Sache.

Der Verkehrswertschaden (bei Beschädigung) sind die Reparaturkosten gekürzt im Verhältnis von Neuwert zum Verkehrswert der ganzen Sache.

für Schäden an den anderen versicherten Sachen auf Entschädigung gemäß Art. 11.

2. Anspruch auf Gesamtentschädigung

Diesen erwirbt der Versicherungsnehmer für die Sachen nach Pkt. 1. nur wenn

- gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Gebäuden/Sachen verwendet wird. Gebäude, die zum Schadenzeitpunkt bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung;
- die Wiederherstellung eines Gebäudes an der bisherigen Stelle oder an anderer Stelle innerhalb Österreichs erfolgt;
- die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Gebäude dem ursprünglichen Verwendungszweck dienen und die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung binnen drei Jahren ab dem Schadendatum erfolgt. Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

3. Anspruch auf versicherte Kosten

Die Kosten gemäß Art. 6. werden im Rahmen der Erst- oder Gesamtentschädigung nur dann ersetzt, wenn sie nachweislich entstanden sind. Sie unterliegen ebenfalls der Dreijahresfrist.

4. Gläubigeranspruch

Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nach Maßgabe des VersVG §§ 99 ff gezahlt, soweit die Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

Für allfällige andere Gläubigeransprüche gelten nur die nachweislichen Vereinbarungen zum betreffenden Versicherungsvertrag zwischen dem Gläubiger und dem Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

Artikel 14

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 67 VersVG auf den Versicherer über.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen des Versicherungsnehmers im Sinne des VersVG § 67 (2), verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt.

Richtet sich der Ersatzanspruch gegen einen Mieter des versicherten Gebäudes, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, außer der Regresspflichtige hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig im Sinne des VersVG § 61 herbeigeführt. Für den Mieter gilt der Regressverzicht nur, wenn dieser zum Schadenzeitpunkt die Versicherungsprämie für die versicherten Sachen ganz oder teilweise getragen hat.

Bei einem Teilschaden wird die vom Schadentag an für den Rest der Versicherungsperiode verminderte Versicherungssumme ohne Antrag auf Nachversicherung und ohne Nachschussprämie um den Entschädigungsbetrag erhöht.

Artikel 15

Rechtlicher Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2002)

Auf diese Sachversicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS 2002 der Generali Gruppe Anwendung.

Besondere Bedingungen für die Eigenheimversicherung

Diese gelten nur für die versicherten Sparten und nur, wenn sie in der Polizze angeführt sind.

10 G0 007 0

Einschluss von Schäden durch Terrorakte

1. Einschluss von Schäden durch Terrorakte

In Abänderung der vereinbarten Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sind **zusätzlich versichert** - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, Schäden, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit **jeglicher Art von Terrorakten**.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.

Ausgeschlossene Schäden

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, unabhängig vom Gegenstand des Versicherungsvertrages, **jedenfalls keine Deckung** für

- a) Betriebsunterbrechungsschäden jeglicher Art, die sich aus dem Einschluss von Rückwirkungsschäden für Abnehmer- und Zuliefererrisiken oder aus Zugangsbeschränkungen ergeben;
- b) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation) verursacht werden;
- c) Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch biologische oder chemische Kontamination verursacht werden;
Unter Kontamination ist die Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und/oder Einschränkung der Nutzung von Sachen aufgrund der Auswirkungen chemischer und/oder biologischer Substanzen zu verstehen.
- d) Schäden im Rahmen einer Transport- oder Kunstgegenständeversicherung.

2. Umfang des Einschlusses von Schäden durch Terrorakte

Schäden durch Terrorakte sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschlossen.

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den **Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken** eingebracht, dessen Mitglieder ausschließlich entsprechend ihrem Anteil haften.

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Österreich gelegenen versicherten Risiken.

Entschädigungshöchstgrenze

Schäden durch Terrorakte sind pro Kalenderjahr bis zur Höhe der Gesamtversicherungssumme (Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen), ist diese jedoch höher als **€ 5,000.000,-**, dann nur bis zu diesem Betrag, versichert.

Diese Entschädigungshöchstgrenze unterliegt **keiner Wertanpassung**. Sie stellt die **maximale Entschädigung** je Versicherungsort und Versicherungsnehmer dar und zwar auch dann, wenn mehrere Versicherungsverträge, die über den Pool versichert sind, für das vom Schaden betroffene Risiko bestehen.

Kürzung der Entschädigung

Das Risiko von Schäden durch Terrorakte wird vom Versicherer in den Österreichischen Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken eingebracht, der für versicherte Schäden durch Terrorakte pro Schadenereignis und pro Kalenderjahr eine Entschädigungsgrenze von € 200.000.000,- zzgl. allfälliger Staatshaftung vorsieht.

Übersteigen die versicherten Schäden durch Terrorakte bei den in den Pool eingebrachten Risiken pro Kalenderjahr insgesamt die im Pool vorgesehene Entschädigungsgrenze, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen verhältnismäßig derart gekürzt, dass sie zusammen die Entschädigungsgrenze des Österreichischen Versicherungspools zur Deckung von Terrorrisiken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung ist fällig, sobald feststeht, dass keine Kürzung erfolgt oder in welchem Ausmaß eine Kürzung erfolgen muss.

3. Geltungsdauer

Diese Besondere Bedingung kann unabhängig von den sonstigen Bestimmungen des Vertrages für sich allein vom Versicherer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Darüber hinaus endet die Geltungsdauer der Besonderen Bedingung jedenfalls dann, wenn der Österreichische Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken seine Tätigkeit einstellt. Die Einstellung der Tätigkeit wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht.

4. Schlussbestimmung

Diese Besondere Bedingung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse.

10 GE 020 1

Selbstbehalt (gilt auch für Haftpflichtversicherung gem. AHPR 2002)

In jedem Schadenfall wird von der Gesamtentschädigungsleistung der in der Polizza vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Dies gilt auch für die jeweils laut Polizza eingeschlossenen Risiken der Haftpflichtversicherung, nicht jedoch für Personenschäden. Ist im Versicherungsvertrag die Dienstleistung „Tip&Tat Heim Aktiv“ vereinbart, werden im Einsatzfall die Kosten einer Notfallhilfe und die Sperr- bzw. Aufgebotskosten ohne Abzug des Selbstbehalts bis zu dem jeweils versicherten Grenzbetrag von € 250,- übernommen, auch wenn die bezügliche Leistung aus dem Versicherungsvertrag ersatzpflichtig ist.

10 GE 044 1

Rohbauversicherung

1. Bis zu dem in der Polizza vereinbarten Zeitpunkt besteht prämienfreier Versicherungsschutz für die in der Polizza beim Punkt „Rohbauversicherung“ genannten Sparten. Für alle übrigen beantragten Sparten ist Versicherungsschutz nur dann gegeben, wenn hierfür die anteilige Prämie entrichtet ist.

2. **Besondere Bestimmungen** - sofern nachstehende Risiken in der Polizza vereinbart sind - zur

2.1. Feuer-Rohbauversicherung:

Versicherungsschutz gegen Feuerschäden besteht für den Rohbau selbst sowie für die zum Auf- und Abbau bestimmten und auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien.

2.2. Sturm- und Elementar-Rohbauversicherung:

Versicherungsschutz besteht für den Rohbau gegen Sturmschäden (wenn das Gebäude allseitig geschlossen, d.h. verglast oder verschalt ist), Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

2.3. Haftpflicht-Rohbauversicherung für Haus- und Grundbesitz:

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme auf das Risiko des Haus- und Grundbesitzes für den bestehenden Rohbau. Für die Mitversicherung des Bauherrenrisikos bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

3. Alle in der Polizze angeführten Zusatzdeckungen und Besonderen Vereinbarungen zur Feuer-, Sturmschaden- und Haftpflichtversicherung gelten auch für die Zeit der Rohbauversicherung bereits als vereinbart.
4. Für den Zeitraum der prämienfreien Rohbaudeckung wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet.
5. Die Fertigstellung bzw. der Bezug des Gebäudes (es gilt jeweils das frühere Datum) muss dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. Ab diesem Zeitpunkt tritt diese Besondere Bedingung außer Kraft und es ist die in der Polizze vereinbarte Prämie zu entrichten.
6. Im übrigen gelten die Bestimmungen der AEHB 2003, im Besonderen die Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 8.

10 GE 055 1

Unterversicherungsverzicht

1. Leistung

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung/Übersicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung gemäß AEHB 2003 Art. 12 Pkt. 1. und ABS 2002 Art. 8 (2) finden keine Anwendung. Darüber hinaus entfällt ABS 2002 Art. 7 (2).

Dies gilt jedoch nicht, wenn die Versicherungssumme nachträglich herabgesetzt wird oder entstandene Wertsteigerungen infolge von Veränderungen der(s) versicherten Gebäude(s) (Zu- und Umbauten, usw.) keine Berücksichtigung finden.

3. Berechnungsgrundlage für Versicherungssumme und Prämie

Berechnungsgrundlage sind die Quadratmeter der verbauten Fläche der(s) versicherten Gebäude(s) und der auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude sowie Angaben zur Gebäudeausführung (Keller, Anzahl der Geschosse, Mansarde, etc.).

Zur verbauten Fläche zählt die Grundrissfläche des Gebäudes einschließlich einer Loggia, aber ohne freiliegende Terrasse, Außenstiege, Vordach, offenen Windfang und freistehende Balkone.

4. Unrichtige Angaben für die Berechnungsgrundlage

Ist die verbaute Fläche der(s) Gebäude(s) größer als die bei Berechnung der Versicherungssumme zugrunde gelegte Fläche, dann wird die Ersatzleistung in diesem Verhältnis gekürzt.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % der Fläche beträgt, wobei die falsche Fläche die Ausgangsbasis ist.

Eine Kürzung der Ersatzleistung kann auch bei unrichtigen Angaben zur Gebäudeausführung vorgenommen werden.

5. Wertanpassung

Die Vereinbarung der laufenden Wertanpassung ist obligatorisch.

10 GE 059 1

Generelle Neuwertentschädigung

In Abänderung der AEHB 2003 Art. 11.1.1. ist vereinbart, dass im Schadenfall jedenfalls der Neuwert ersetzt wird, auch wenn der Zeitwert einer versicherten Sache unter 40 % der Neuherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten liegt.

Diese Vereinbarung gilt **nicht** für Kraftfahrzeuge.

10 GE 060 3

Schäden an Schwimmbecken und Schwimmbadtechnik im Freien

Die Versicherung erstreckt sich auf Schwimmbecken und zugehörige Schwimmbadtechnik im Freien auf dem Versicherungsgrundstück einschließlich einer vorhandenen Abdeckung. Schäden an diesen Sachen durch indirekten Blitzschlag sind mitversichert. Sturmschäden gemäß AEHB 2003 Art. 3.1. an den Abdeckungen (Kunststoff oder Glas) sind mitversichert,

wenn die Sparte Sturm gemäß Polizze eingeschlossen ist. In der Abdeckung ggf. **integrierte Solaranlagen** sind gemäß der gegenständlichen Besonderen Bedingung nicht versichert, sondern nur nach Maßgabe der Deckung gemäß AEHB 2003 Art. 5.2.3 für Solaranlagen versichert.

In Abänderung der AEHB 2003 Teil B Art. 2.1. sind Frostschäden am Schwimmbecken und der dazugehörigen Schwimmbadtechnik **nicht** versichert.

Die Höchstentschädigung ist mit dem in der Polizze ausgewiesenen Betrag begrenzt. Das Badewasser ist nicht versichert.

62 GE 040 3

Zusatzbedingungen für die Versicherung von Heizungsanlagen in Eigenheimen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind

- alle Heizgeräte für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe, Elektroheizgeräte;
- Wärmepumpen und zugehörige Wärmetauscher zum Zweck der Raumheizung;
- Rohrleitungen und Radiatoren;
- Umwälz- und Ölförderpumpen;
- Schalt- und Regeleinrichtungen der Heizanlagen

ausschließlich in den versicherten Gebäuden.

Nicht versichert sind

- Solaranlagen und zugehörige Wärmetauscher;
- Öl- und Gastanks;
- Erdwärmekollektoren und zugehörige Rohr- bzw. Schlauchleitungen

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, wenn sie unvorhergesehen und plötzlich beschädigt oder zerstört werden durch:

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge Kurzschluss, Schwankung der Stromstärke und Spannung;
- Material- und Herstellungsfehler;
- Wassermangel im Heizungssystem;
- Implosion oder andere Wirkung des Unterdrucks;
- Überdruck mit Ausnahme von Explosion;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- von außen mechanisch einwirkende Gewalt.

Nicht versichert sind Schäden

- durch Verschleiß, das ist jede Art von (auch vorzeitiger) Abnutzung und Alterung;
- durch dauernde chemische, thermische, mechanische oder witterungsbedingte Einflüsse;
- durch Korrosion und Ablagerungen;
- solange eine gesetzliche und/oder vertragliche Garantieverpflichtung des Herstellers, Händlers oder Installateurs besteht.

Nicht versichert sind auch Beeinträchtigungen der versicherten Sachen, die keine Auswirkung auf deren Brauchbarkeit, Nutzungs- und Lebensdauer haben.

3. Entschädigung

Entschädigt werden

- bei zerstörten Sachen die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Schadentag);
- bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten, höchstens jedoch die Kosten der Wiederbeschaffung. Restwerte werden gegengerechnet.

Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Bemessungsbasis sind die Kosten der Sachen im eingebauten Zustand (Material- und Arbeitskosten). Allfällige weitergehende Vertragsvereinbarungen zu einer generellen Neuwertentschädigung gelten für diese Besondere Bedingung **nicht**.

Wenn die beschädigte oder zerstörte Sache nachweislich nicht repariert werden kann, werden zusätzlich notwendige Entsorgungskosten bis max. € 75,- ersetzt.

Nicht entschädigt werden

- Mehrkosten für notwendige Änderungen oder Verbesserungen;
- Mehrkosten durch behördliche Auflagen im Schadenfall, auch dann nicht, wenn diese gemäß AEHB 2003 mitversichert sind;
- Kosten für Servicearbeiten.

4. Sicherheitsvorschriften

Die versicherten Sachen müssen nach den gesetzlichen/behördlichen Vorschriften sowie den Hersteller- und Aufstellvorschriften installiert, zugelassen und gewartet sein.

Anderenfalls ist der Versicherer nach Maßgabe der ABS 2002 Art. 3. leistungsfrei.

5. Allgemein

Diese Versicherung gilt nur, wenn keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Im übrigen gelten die AEHB 2003. Eine allfällige Unterversicherung wird jedoch nicht geltend gemacht.

64 GE 066 1

Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser, Hochwasser, Überschwemmungen, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck

Im Zusammenhang mit AEHB 2003 Art. 3. sind Schäden an den versicherten Sachen

- durch Niederschlags- und Schmelzwasser gemäß nachfolgendem Punkt 1;
- **sofern nicht gemäß Polizze ausgeschlossen** auch durch Hochwasser und Überschwemmungen, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck und Rückstau aus diesen Ereignissen gemäß nachfolgendem Punkt 2.

nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen versichert.

Für diesen Versicherungsschutz ist die Gesamtentschädigungsleistung mit dem in der Tabelle

AEHB 2003 Art. 3.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen **Betrag gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß AEHB 2003 Art. 5 und 6 sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn dabei gleichzeitig mehrere versicherte Ereignisse aus den Gefahren gemäß Pkt. 1. oder Pkt. 2. zusammentreffen.

Ob im Zusammenhang mit Punkt 1. oder Punkt 2. ein oder mehrere Schadenereignisse vorliegen bzw. mehrere versicherte Gefahren gemäß Punkt 2.1. gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

1. Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser

Niederschlags- und Schmelzwasser ist Wasser aus witterungsbedingten Niederschlägen, das **nicht**

- als Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau auftritt,
- als unmittelbare oder mittelbare Folge von Muren oder Lawinen auftritt.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen nur innerhalb der äußeren Umschließungswände über und unter Erdniveau sowie dem Dach. Das Gebäude muss allseitig geschlossen sein, Fenster gelten auch in Kippstellung als geschlossen.

Nicht versichert sind Schäden

- an tragenden Teilen (Mauerwerk, Holzriegel, etc.) der Umschließungswände über bzw. unter Erdniveau, in gleicher Ebene (Dämmung zwischen Riegeln,...) oder außerhalb angebrachten Bauteilen (Verputz, Farbe, Isolierungen, Verkleidungen, etc.) sowie der Dachhaut und anderen Außenbauteilen des Gebäudes;
- an Außentüren und -fenstern;
- generell an Rohbauten.

2. Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung sowie daraus resultierender Rückstau, Muren, Lawinen, Lawinenluftdruck

2.1. Versicherte Gefahren

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Ausufern von natürlichen und künstlichen Gewässern.

Überschwemmung ist Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt und sonst nicht in Anspruch genommenes Gelände überflutet.

Muren sind Massenbewegungen an der Erdoberfläche, die durch naturbedingte Wasserbewegungen ausgelöst werden und bilden einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf.

Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist der außergewöhnliche Anstieg oder Abfall des atmosphärischen Luftdrucks in unmittelbarer Umgebung einer Lawine und die daraus folgenden Luftbewegungen.

Rückstau ist, wenn Wasser infolge eines vorgenannten Ereignisses durch Abwasserleitungen oder daran angeschlossene Einrichtungen in das versicherte Gebäude eindringt.

2.2. Begrenzung

2.2.1. Begrenzung pro Kalenderjahr

Zusätzlich zur Einleitungsbestimmung vor Pkt. 1. ist dieser **Grenzbetrag laut AEHB 2003 Art. 3.1. bzw. der Polizze** für die Ereignisse gemäß Pkt. 2.1 **die Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus diesen Gefahren gemäß Pkt. 2.1.** und steht für alle derartigen Schadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

2.2.2. Kumulschadengrenze

Übersteigen alle Entschädigungen zu **einem** Schadenereignis aus einer oder mehrerer dieser Gefahren gemäß Pkt. 2.1. für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe zusammen den Betrag von **€ 30.000.000,- (Kumulschadengrenze)**, so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe **gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen** aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse gemäß Pkt. 2. vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gemäß Pkt. 2.1. gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

3. Generelle Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind, auch wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis auftreten bzw. davon ausgelöst werden

- Schäden an den versicherten Sachen durch Grundwasser, Grundfeuchte, Sturmflut und dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- Schäden an den versicherten Sachen durch Baufälligkeit und mangelhafte Errichtung oder Instandhaltung der Gebäude und seiner Bauteile;
- Schäden an Rohbauten bzw. wenn im Zuge von Bautätigkeit an versicherten Gebäuden Baubestandteile mit dem Bauwerk (noch) nicht entsprechend fest verbunden bzw. eingefügt waren;

- alle anderen Schäden durch Naturereignisse, sofern sie nicht anderweitig im gegenständlichen Vertrag versichert sind.

4. Allgemein

Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung AEHB 2003.

64 GE 067 1

Schäden durch Erdbeben

Im Zusammenhang mit AEHB 2003 Art. 3 sind **Schäden** an den versicherten Sachen **durch Erdbeben** nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen **versichert**.

Für diesen Versicherungsschutz ist die Gesamtentschädigungsleistung mit dem in der Tabelle AEHB 2003 Art. 3.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen **Betrag gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß AEHB 2003 Art. 5. und 6. sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn dabei gleichzeitig mehrere versicherte Erdbebenereignisse zusammentreffen.

Begrenzung pro Kalenderjahr

Darüber hinaus ist dieser **Grenzbetrag die Höchstentschädigung pro Erdbebenschadenereignis** und steht für alle Erdbebenschadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

Kumulschadenbegrenzung

Übersteigen alle Entschädigungen zu **einem** Erdbebenschadenereignis für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe zusammen den Betrag von **€ 30.000.000,- (Kumulschadengrenze)**, so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

Ob ein oder mehrere Erdbebenschadenereignisse vorliegen, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

1. Versicherte Gefahr

Als **Erdbeben** gilt eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

2. Versicherte Schäden

Der Versicherer ersetzt Schäden, wenn die versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden

- durch unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens;
- durch die unvermeidliche Folge eines Erdbebens. Dies gilt auch, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, welches/welcher durch das - im Zusammenhang mit einem Erdbeben - beschädigte oder zerstörte Gebäude eindringt;
- dadurch, dass Teile von Gebäuden oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Erdbeben auf die versicherten Sachen fallen bzw. geworfen werden.

Versichert sind auch Schäden an den versicherten Sachen durch Abhandenkommen anlässlich eines der vorgenannten Ereignisse.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Nicht versichert sind Gefahren und Schäden - und zwar ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache oder mitwirkende Ursachen - die nicht in Pkt. 1. und 2. genannt sind sowie Schäden, die dadurch verursacht worden sind, dass

- versicherte Sachen nicht ordnungsgemäß aufgestellt, installiert oder befestigt waren;
- Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, schadhaft, baufällig oder fehlerhaft waren bzw. ganz oder teilweise mangelhaft hergestellt oder instandgehalten wurden;
- im Zuge von Umbauten Baubestandteile der Gebäude aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind.

- Erschütterungen ursächlich sind, die ihre Ursache im Einsturz natürlicher bzw. künstlich geschaffener Hohlräume haben.

Die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen ausgeschlossenen Mängeln bzw. Ursachen in keinem kausalen Zusammenhang steht.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen zu sorgen. Im Ein- bzw. Zweifamilienhaus hat er auch für den ordnungsgemäßen Zustand des Versicherungsgrundstückes zu sorgen im Besonderen sind die Gebäude, vor allem Dach- und Mauerwerk instand zu halten.

Diese Verpflichtungen sind vereinbarte Sicherheitsvorschriften im Sinne der ABS 2002 Art. 3.

5. 72-Stunden Klausel

Als ein Schadenereignis gelten alle Erdbeben im Sinne dieser Vereinbarung, die innerhalb eines Zeitraumes von 72 Stunden nach dem ersten Beben auftreten.

6. Allgemein

Im übrigen gelten die Bestimmungen der AEBH 2003, im besonderen die Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 8.

7. Selbstbehalt

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von € 350,- selbst zu tragen.

64 GE 068 1

Summarische Versicherung im Kombipaket

Im Rahmen eines Eigenheim-Kombipaketes werden **jeweils** die Grenzbeträge für die Mitversicherung

- der Gefahren Niederschlagswasser, Schmelzwasser, **sofern nicht gemäß Polizze ausgeschlossen auch** Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen und Lawinenluftdruck aus der Haushaltversicherung und der Eigenheimversicherung summiert. Die daraus folgende Summe bildet dann den gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Wohnungsinhalt **und** am Eigenheim.
- der Gefahr Erdbeben aus der Haushaltversicherung bzw. der Eigenheimversicherung summiert. Die daraus folgende Summe bildet dann den gemeinsamen Grenzbetrag für Schäden am Wohnungsinhalt **und** am Eigenheim.

Begrenzung

Für diesen Versicherungsschutz ist die Gesamtentschädigungsleistung für a) **oder** b) mit dem in der Tabelle ABH 2003 Art. 1.4.1. bzw. der Polizze **und** AEHB 2003 Art. 3.1. bzw. der Polizze dafür angegebenen **Betrag gemeinsam für Sachen und Kosten** gemäß ABH 2003 Art. 2.1. und 2.3. bzw. AEHB 2003 Art. 5 und 6 sowie allfälliger weitergehender Zusatzdeckungen auf erstes Risiko pro Schadenfall **begrenzt**, auch wenn gleichzeitig mehrere versicherte Ereignisse aus den Gefahren gemäß Pkt. a) oder b) zusammentreffen.

Begrenzung pro Kalenderjahr

Darüber hinaus ist dieser gemeinsame Grenzbetrag für a) **oder** b) **jeweils die Höchstentschädigung pro Schadenereignis aus der betreffenden Gefahr** und steht für alle derartigen Schadenereignisse **pro Kalenderjahr insgesamt nur einmal** zur Verfügung.

Kumulschadenbegrenzung

Übersteigen alle Entschädigungen zu **einem** Schadenereignis aus einer oder mehrerer dieser Gefahren aus a) oder b) für den gesamten Vertragsbestand des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe zusammen den Betrag von **€ 30.000.000,- (Kumulschadengrenze)**, so werden die Entschädigungen der einzelnen Verträge/Anspruchsberechtigten verhältnismäßig gekürzt.

In diesem Fall besteht daher die Verpflichtung zur Entschädigung aus dem einzelnen Vertrag des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft aller Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe **gekürzt im Verhältnis dieser Kumulschadengrenze zur Summe aller Entschädigungen** aus allen betroffenen Versicherungsverträgen des Sachversicherungsbereichs/Breitengeschäft von Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe.

Ob ein oder mehrere Schadenereignisse gemäß Pkt. a) oder b) vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gemäß Pkt. a) oder b) auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

10 GE 200 2

Tip&Tat Heim Aktiv

1. Allgemein

Unter der **Tip&Tat Servicenummer**

0800 20 444 00 **in Österreich**
+431 20 444 00 **aus dem Ausland**

stehen dem Anrufer jederzeit Ansprechpartner zur Verfügung, die mit **Tip&Tat Hilfe** für den Wohnungs- und Eigenheimbereich anbieten.

2. Leistungspaket

2.1. Handwerker-Notfallhilfe

Versichert sind die Kosten einer Erstmaßnahme in einem Notfall, auch wenn keine Ersatzpflicht aus einem Versicherungsvertrag eines Unternehmens der Generali Gruppe besteht.

Die Ersatzleistung ist mit einem Höchstbetrag von **€ 250,-** pro Notfall begrenzt.

Der Notfall muss unmittelbar die Wohnung oder das Eigenheim des Versicherungsnehmers betreffen.

Betrifft im Eigenheim ein Notfall das Gebäude und die Wohnung gleichermaßen, so steht der Höchstbetrag von **€ 250,-** für einen Notfall nur einmal zur Verfügung.

2.1.1. Ein Notfall ist gegeben, wenn

- ein Ereignis eingetreten ist, das eine sofortige Maßnahme erfordert, um einen größeren Folgeschaden an den versicherten Sachen zu verhindern;
- Störungen bei Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung sowie Energieversorgung eingetreten sind und behoben werden müssen;
- Schlösser und Verriegelungen der versicherten Wohnung/des versicherten Eigenheimes beschädigt oder zerstört sind;
- Gebäudeteile (Mauerwerk, Dach, Türen, Fenster, etc.) wegen Beschädigung gegen Eindringen von Witterungsniederschlägen, Sachen oder fremder Personen verschlossen werden müssen;
- Schlüssel zu Eingangstüren der Wohnung/des Eigenheimes abhanden gekommen sind. In diesem Fall trägt der Versicherer die Kosten für das Aufsperrern bzw. Auswechseln von Schloss und Schlüsseln für die betroffene Tür.

2.1.2. Ausgenommen von dieser Notfallhilfe sind

- alle weitergehenden Sach- und Folgeschäden, auch an den versicherten Sachen;
- bei Miet- oder Eigentumswohnungen Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht (alleiniges) Eigentum des Versicherungsnehmers sind.
Der Ausschluss gilt **nicht**, sofern Sachen im Zusammenhang mit Ereignissen i.S. Pkte. 2.1.1.a)-d) betroffen sind, die **ausschließlich** die Wohnung des Versicherungsnehmers versorgen bzw. betreffen.
Entstehen in diesem Zusammenhang anderweitig Versicherungsansprüche (Gebäudeversicherung, etc.) so sind diese vom Versicherungsnehmer umgehend zu klären und der Leistungsabteilung eines Unternehmens der Generali Gruppe bekanntzugeben.
- Schäden an Elektrogeräten, ohne dass ein Notfall im Sinne von Pkt. 2.1.1. a)-d) eingetreten ist.
- Notfälle, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- Notfälle, die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich, grob fahrlässig oder im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen herbeigeführt wurden.

2.1.3. In allen Notfällen ist folgende **Vorgangsweise** einzuhalten:

- Der Versicherungsnehmer meldet das Ereignis sofort an Tip&Tat. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- Tip&Tat entsendet Handwerker/Dienstleister mit der Notfallhilfe und garantiert eine Kostenübernahme bis € 250,-. Darüber hinausgehende Kosten werden nur übernommen, soweit sie im Rahmen des Versicherungsvertrages ersatzpflichtig sind.

- Tip&Tat meldet das Ereignis unverzüglich an die zuständige Leistungsabteilung der Generali Gruppe zur weiteren Bearbeitung.

2.2. Serviceleistungen

Folgende weitere Serviceleistungen stehen zur Verfügung:

Nach einem Schadenfall in der versicherten Wohnung/dem versicherten Eigenheim

- die Organisation eines Hotelzimmers oder einer Ersatzwohnung bei Unbenutzbarkeit;
- die Organisation eines Umzugsdienstes (Spedition etc.) bei Unbenutzbarkeit;
- die Organisation der Rückreise aus dem Ausland bei einem erforderlichen vorzeitigen Reiseabbruch;
- Beschaffung von Dokumenten und Bargeld im Ausland, falls diese in Verlust geraten sind;
- die Organisation einer erforderlichen Bewachung.

3. Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seine(n) in häuslicher Gemeinschaft lebende(n) Ehepartner(in) oder Lebensgefährte(in) und deren/dessen minderjährige Kinder.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Handwerker-Notfallhilfe steht für die Wohnung/das Eigenheim innerhalb Österreichs am Versicherungsort laut Versicherungsvertrag zur Verfügung.

Die anderen Serviceleistungen stehen auch im Ausland zur Verfügung.

5. Ersatzleistung des Versicherers

Der Anruf bei der Tip&Tat-Nummer und alle damit verbundenen Auskünfte und Serviceleistungen stehen dem Versicherungsnehmer kostenlos zur Verfügung.

Die Leistung zur Handwerker-Notfallhilfe wird nach den Bestimmungen in Pkt. 2. geregelt.

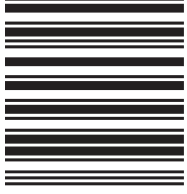
Im Falle eines ersatzpflichtigen Sach- bzw. Haftpflichtschadenfalles aus dem Versicherungsvertrag werden die Kosten für die Handwerker oder sonstige kostenpflichtige Dienstleistungen Dritter vom Versicherer im Rahmen der Ersatzleistung übernommen. Diese Ersatzleistung regelt sich nach Umfang und Vertragsgrundlagen der jeweiligen Polizze.

Für die Leistungen aus der Handwerker-Notfallhilfe wird jedoch bis zum Betrag von **€ 250,-** eine im Versicherungsvertrag allenfalls vorhandene Unterversicherung und/oder ein Selbstbehalt nicht angerechnet.

Entstehen dem Versicherungsnehmer Schadenersatzansprüche, gehen diese nach den Bestimmungen der VersVG § 67 auf die Versicherungsunternehmen der Generali Gruppe über.

6. Kündigung

Tip&Tat Aktiv für das Heim kann von beiden Vertragspartnern im Anschluss an einen Leistungsfall aus diesem Paket innerhalb eines Monats gekündigt werden.



19481

SAP 19481 06.07 DVR 0603589